**160.01.00.00 Anlage zu VHB 614**

**Weitere Besondere Vertragsbedingungen für Rahmenvereinbarungen für Zeitvertragsarbeiten Tiefbauamt / SES**

Inhalt:

11 Ausführung (§ 4 VOB/B)

12 Lager- und Arbeitsplätze, Verkehrswege, Ver- und  
Entsorgungsanschlüsse

13 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

14 Abrechnung (§ 14 VOB/B)

15 Rechnung (§ 14 VOB/B)

16 Gleitklauseln

17 Überzeit-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 2)

18 Lieferung von Stoffen und Bauteilen

19 Baustellenabfälle

20 Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) von mineralischen Abfällen

21 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

22 Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

23 Versicherung

24 Sicherheit und Gesundheitsschutz

25 Umfang, örtlicher und zeitlicher Zusammenhang, Vertragspreise, Preisermittlung bei evtl. zusätzlichen Leistungen

26 Abnahme

**11 Ausführung (§ 4 VOB/B)**

11.01 Vertreter des Auftraggebers

Die Objekt- / Bauüberwachung erfolgt durch den Auftraggeber (AG).  
Der zuständige Vertreter des Auftraggebers wird bei Auftragserteilung schriftlich benannt.

11.02 Vertreter des Auftragnehmers

Der AN hat, wenn er nicht selbst die Bauleitung übernimmt, seinen Vertreter (Bauleiter) schriftlich mit der Auftragsbestätigung zu benennen.

Ein Wechsel des Bauleiters ist nur in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit dem AG möglich. Der AN wird den Wechsel 4 Wochen vorher dem AG zur Zustimmung mitteilen.

Bautagesberichte sind zu führen.  
Eine Fertigung ist dem AG innerhalb von 2 Arbeitstagen zu überlassen.  
Der Inhalt muss dem Formblatt - KEV 320 - entsprechen.

Der AG ist unverzüglich über unvorhergesehene Ereignisse, Unfälle, Beschwerden von Dritten usw. zu unterrichten.

**12 Lager- und Arbeitsplätze, Verkehrswege, Ver- und Entsorgungsanschlüsse**

Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen  
(§ 4 Nr. 4 VOB/B):

12.01 Lager- und Arbeitsplätze

Stehen in begrenztem Umfang zur Verfügung.

Die Einweisung erfolgt vor Arbeitsaufnahme durch den AG, Darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der AN selbst zu beschaffen.

Wohnwagen und Wohnbaracken sind im Baubereich nicht gestattet.

12.02 Verkehrswege innerhalb des Baubereichs

[ Hinweis für den Ausschreibenden: Verkehrswege siehe auch Baustein 410, Punkt1 ]

Der AN kann die öffentlichen Verkehrsflächen mitbenutzen.

 Alle Zufahrten, insbesondere die Feuerwehrzufahrten sind freizuhalten.

\*

 Die an die Baufelder angrenzenden Gebäude müssen durchgehend für Fußgänger erreichbar sein.

\*

 Die Zufahrten zu den Gebäuden müssen - sofern keine unmittelbare Bautätigkeit stattfindet - gewährleistet sein.

\*

 Der AN hat die Müllabfuhr der angrenzenden Haushalte zu jedem Zeitpunkt der Baumaßnahme zu ermöglichen. Die Koordinierung der Müllabfuhr hat der AN eigenständig mit der Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) zu leisten. Ansprechpartner ist [ Name, Tel., E-Mail - bitte Text überschreiben oder löschen ]. Hierzu zählt ggf. auch die Einrichtung eines Sammelplatzes für die Müllbehälter.  
Der AN hat ohne gesonderte Vergütung die Verpflichtung, die zu leerenden Müllbehälter zur vereinbarten Sammelstelle und zurück zu den Gebäuden transportieren. Der Leerungsrhythmus der einzelnen Müllarten ist zu beachten.

\*

12.03 Wasseranschlüsse

 Der Wasserbezug ist kostenfrei.

\*

 Das Wasser ist nicht für Trinkwasserzwecke geeignet.

\*

 Einzelheiten sind mit dem Energieversorgsunternehmen abzuklären:   
Netze BW Wasser GmbH, Stöckachstr. 48; 70190 Stuttgart

\*

 Die Kosten für das Anschließen und das Heranbringen des Wassers von den Anschlussstellen - auch von außerhalb der Baustelle - zu den Verwendungsstellen sind durch die Vertragspreise abgegolten.

\*

12.04 Stromanschlüsse

 Der Strombezug ist kostenfrei

\*

 Einzelheiten sind mit dem Energieversorgungsunternehmen abzuklären:

Stuttgart Netze Betrieb GmbH, Stöckachstraße 48, 70190 Stuttgart.

\*

 Die Kosten für das Anschließen bzw. Einschleifen, für den Baustromverteiler bzw. für die Baustromstation, sowie das Heranbringen der Energie zu den Verwendungsstellen sind durch den Vertragspreis abgegolten.

\*

**13 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**(zu vgl. Ziffer 1.1. VHB Formular 614)

 Die Ausführungsfrist der einzelnen Maßnahmen wird mit der Erteilung des Einzelauftrages vereinbart, in dringenden Fällen sofort nach Erteilung des Einzelauftrags.

\*



\*

Die Verpflichtung des AN aus diesem Vertrag beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragserteilung.

**14 Abrechnung (§ 14 VOB/B)**

Das Aufmaß für die Rechnungsstellung sowie Abschlagsrechnungen müssen dem Baufortschritt entsprechend aufgestellt werden.

 Abschläge

Bei zeitlich und örtlich zusammenhängenden Maßnahmen sowie je Auftrag werden je nach Brutto-Abrechnungssumme folgende Abschläge in Ansatz gebracht:

|  |  |
| --- | --- |
| Abrechnungssumme [Euro] | Abschlag [Prozent] |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

\*

[ Hinweis für den Ausschreibenden: Richtwerte für Jahresbau S, G, K. ]

|  |  |
| --- | --- |
| Abrechnungssumme [Euro] | Abschlag [Prozent] |
| <= 25.000 € | 0 % |
| > 25.000 € - <= 50.000 € | 3 % |
| > 50.000 € | 6 % |

 Zuschläge - Umweltbonus in Höhe von 1% der Abrechnungssumme:  
  
Die Voraussetzung zum Erhalt des Umweltbonus ist ein Nachweis des Elektro-Fuhrparkanteils von 20%. Dafür ist eine Übersicht unterteilt nach Benzin-/Diesel- bzw. Elektrofahrzeuge vorzulegen, durch die der Nachweis geführt werden kann. Mit Vorlage des Nachweises wird der Abrechnungsbetrag um 1% erhöht.

\*

**15 Rechnungen (§ 14 VOB/B)**

15.01 Anschrift

      fach einzureichen an:

 Landeshauptstadt Stuttgart, Tiefbauamt  
Abteilung [ Geschäftszeichen der abrechnenden Abteilung ]  
Hohe Straße 25  
70176 Stuttgart  
  
Die Rechnungen sind zudem als PDF-Datei an folgende E-Mail-Adresse zu schicken, Aufmaße jeweils als extra PDF-Datei:  
  
66-1.2Rechnungen@stuttgart.de

\*

 Landeshauptstadt Stuttgart  
Tiefbauamt  
Stadtentwässerung  
Abt. kaufmännische Betriebsleitung  
Hohe Straße 25  
70176 Stuttgart  
  
Die Rechnungen sind zudem als PDF-Datei an folgende E-Mail-Adresse zu schicken, Aufmaße jeweils als extra PDF-Datei:  
  
eRechnungSES@stuttgart.de

\*

       fach einzureichen

\*

 über

\*



\*

 an

\*



\*

15.02 Die Rechnungsunterlagen  
(z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtliche Aufmaße, Handskizen) sind

 Aufmaße sind zusätzlich als d11-Datei und als PDF-Datei einzureichen.

\*

       fach einzureichen

\*

 Straßenbau  
Es sind darzustellen  
- Abmessungen des Flächenabtrages  
- Erschwerniszulagen im Erdbau  
- Dammschüttungen  
- Auffüllungen  
- Verbesserungen von Untergrund und Unterbau  
- zwischengelagerter Boden  
- Baugrubenverbau mit unterschiedlichen Ausfachungen  
- Schal-, Beton- und Bewehrungsmaße  
- Mehrdicken  
- Anschlüsse  
- sonstige Besonderheiten

\*

 Kanalbau  
Es sind darzustellen  
- Abmessungen des Graben- oder Grubenaushubes  
- Erschwerniszulagen im Erdbau  
- Leitungszone von Rohren  
- Auffüllungen  
- zwischengelagerter Boden  
- Graben- und Grubenverbau  
- Schal-, Beton- und Bewehrungsmaße  
- Sonstige Besonderheiten

\*

 Rohbau  
Es sind darzustellen  
- Abmessungen des Baugrubenaushubes  
- Erschwerniszulagen im Erdbau  
- aufzufüllende Arbeitsräume  
- Auffüllungen  
- Verbesserungen von Untergrund und Unterbau  
- zwischengelagerter Boden  
- Baugrubenverbau mit unterschiedlichen Ausfachungen  
- Schal-, Beton- und Bewehrungsmaße  
- Sonstige Besonderheiten

\*

 Elektrotechnik  
Erforderlich sind Aufmaßskizzen gemäß Musterzeichnung im Anhang.

\*

 Maschinentechnik  
Materialart und Abmessungen  
Korrosionsschutz Material und Schichtdicken

\*

15.03 Abrechnungsverfahren

 Lieferung der Aufmaße auf REB-23.003 Formular als xxx.d11-Datei, als PDF-Datei sowie als Ausdruck

\*

 Ohne besondere Anforderungen

\*



\*

**16 Gleitklauseln**  
Lohngleitklausel wird nicht vereinbart.

[ Hinweis für den Ausschreibenden:  
Stoffpreisgleitklauseln sollen nur in Ausnahmefällen und nur in Abstimmung mit dem DLZ aufgenommen werden. Z.B. bei über mehrere Jahre dauernden Baumaßnahmen ]

 Stoffpreisgleitklausel

\*

 wird nicht vereinabert.

\*

 Es wird folgende Stoffpreisgleitklausel vereinbart:

\*



\*

**17 Überzeit-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 2)**Werden auf Anordnung des Auftraggebers Akkord- oder Stundenlohnarbeiten als Überzeit-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit ausgeführt, dann werden, sofern im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, die tariflichen Lohnzuschläge zuzüglich der lohngebundenen Kosten gewährt.  
  
Berechnungsgrundlage für die tariflichen Lohnzuschläge ist der bei der Ausführung der Leistungen geltende Tarif- bzw. Gesamttarifstundenlohn der entsprechenden Berufsgruppe.  
  
Der Zuschlag für lohngebundene Kosten beträgt während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages.

 für das Bauhauptgewerbe 92%

\*

 für das Ausbaugewerbe 74%

\*

 für Elektro- und lüftungstechnische Anlagen 74%

\*

**18 Lieferung von Stoffen und Bauteilen**

Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.

Der Einsatz von Tropenholz wird abgelehnt.

Die Leistungen enthalten stets auch die Lieferung der zu verwendenden Stoffe, Bauteile, Pflanzen durch den Auftragnehmer.  
Ist in dem Preisverzeichnis in der Position - "Baustoff vorhanden" - aufgeführt, dann wird der Hauptbaustoff vom AG beigestellt.

 Lieferscheine sind der Bauüberwachung des AG bei der Abrechnung auszuhändigen.

\*

 Ein Nachweis der Einbauqualität ist durch fachgerechte Eigen- bzw. Fremdüberwachung zu erbringen.

\*

**19 Baustellenabfälle**

wie Verpackungsmaterial, Holz, Metalle usw. sind getrennt zu lagern und mindestens einmal wöchentlich zu entsorgen.

**20 Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) von mineralischen Abfällen.**

 nicht erforderlich

\*

 Erfolgt entsprechend den Ergänzenden Technischen Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt, Baustein 819.00.00.00 Entsorgung von mineralischen Abfällen.

\*

 Entsorgungsnachweise sind der Bauüberwachung des AG bei der Abrechnung auszuhändigen.

\*

**21 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B).**

[ Hinweis für den Ausschreibenden: Regelfall, damit ist die VOB/B vereinbart ]

 Ohne besondere Angaben.

\*

[ Hinweis für den Ausschreibenden: Sonderfälle ]

 Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche werden vereinbart:

\*

 für Straßen 5 Jahre

\*

 für Kanalbauten 5 Jahre

\*

 für             Monate

\*

 für             Jahre

\*

 für

\*

 keine

\*

**22 Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)**  
Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3  
- das Datum  
- die Bezeichnung der Baustelle

- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle

- Die Art der Leistung

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe

- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und

- die Gerätegröße enthalten.

Die Verrechnungssätze für die Stundenlohnarbeiten enthalten auch die Kosten für die An- und Abfahrten sowie die Fahrtkosten.  
In den Stundenlohnzetteln sind deshalb nur die auf der Baustelle anfallenden Stunden, nicht aber die Zeiten für die An- und Abfahrt der Arbeitskräfte anzugeben.

**23 Versicherung**

Haftplichtversicherung durch den AN



\*

**24 Sicherheit und Gesundheitsschutz**Der gesamte Leistungs- und Lieferumfang muss den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Gesetzen und Verordnungen sowie den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (VDE-Bestimmungen, DIN-Normen usw.) entsprechen.  
  
Insbesondere bei Lieferung von technischen Arbeitsmitteln wie Maschinen und Anlagen muss dem Gerätesicherheitsgesetz (insbesondere der 9. Verordnung – Umsetzung der Maschinenrichtlinie) sowie den einschlägigen Verordnungen entsprochen werden. Zum Lieferumfang gehört die entsprechende Dokumentation.  
  
Beim Fehlen harmonisierter Normen müssen zur Ausfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (VDE-Bestimmungen, DIN-Normen usw.) eingehalten werden.

**25 Umfang  
örtlicher und zeitlicher Zusammenhang,  
Vertragspreise,  
Preisermittlung bei evtl. zusätzlichen Leistungen**

25.01 Umfang



\*

 Die Bauleistung umfasst die in einem Bereich (z. B. eine Dienststelle mit 3 Baubezirken) des Tiefbauamts der Landeshauptstadt Stuttgart

\*

 sowie auch für die Klärwerke des SES

\*

 anfallenden Arbeiten aus Behebung von Schäden an

\*

 Straßen

\*

 Gehwegen

\*

 Entwässerungskanälen

\*



\*

Ein Anspruch auf Übertragung aller Arbeiten im Bereich der Landeshauptstadt besteht für den AN nicht. Der AG behält sich vor, Arbeiten größeren Umfangs oder mit längerer Bauzeit gesondert auszuschreiben.  
  
Es handelt sich um Arbeiten verschiedenen Umfangs in einzelnen oder zusammenhängenden Abschnitten. Dabei ist es unerheblich, ob die anfallenden Arbeiten maschinell oder manuell durchgeführt werden müssen.

25.02 Örtlicher und zeitlicher Zusammenhang  
  
Bei der Abrechnung gelten als eine Baumaßnahme alle Arbeiten, die in einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang bei der Einzelbeauftragung stehen (Baustelleneinrichtung nur einmal vergütet).  
  
Der örtliche und zeitliche Zusammenhang einer Baumaßnahme ist auch dann noch gegeben, wenn die Bauarbeiten in einer abgewickelten Straßenlinie bis zu 500 m auseinander liegen. Unter abgewickelter Straßenlinie ist die tatsächlich fahrbare Strecke zu verstehen.  
Gemessen wird immer von der in der abgewickelten Straßenlinie befindlichen letzten Arbeitsstelle.

25.02.01 Eine Übertragung von Aufträgen innerhalb der Rahmenvereinbarung wird von der zuverlässigen Erledigung bereits übertragener Aufträge abhängig gemacht.

25.03 Vertragspreise  
  
Als Vertragspreis gilt der im Preisverzeichnis unter

 Akkordarbeiten:

\*

 Teil:       bis

\*

 Teil:

\*

 Gerätekosten:

\*

 Teil: 92

\*

 Teil:

\*

 Stoffkosten:

\*

 Teil: 93

\*

 Teil:

\*



\*

vorgegebene Preis einschließlich des im Angebots - Leistungsverzeichnis - vom AN angebotenen Auf- oder Abgebots.

Die im Teil 91 vorgegebenen Stundenverrechnungssätze und die Abrechnung von Zeitzuschlägen sind in der beiliegenden Anlage A zu den Stundenlohnarbeiten als Berechnungsbeispiel für den Spezialfacharbeiter berechnet.  
[ Hinweis für den Ausschreibenden:  
Die Anlage A wird vom DLZ geliefert. ]  
  
In das Auf- oder Abgebot sind die Allgemeinen Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn, sowie die nicht in der Baustelleneinrichtung enthaltenen Baustellengemeinkosten einzurechnen.  
  
Im Angebots-Leistungsverzeichnis darf nur ein einheitliches Auf- oder Abgebot (in Prozentsätzen) auf die jeweiligen Leistungsbereiche angeboten werden.

 Es ist für jede Dienststelle getrennt ein Auf- oder Abgebot gemäß Anlagen zu VHB 611.2 anzubieten.

\*

25.04 Preisermittlung bei evtl. zusätzlichen Leistungen.  
  
Folgender Kalkulationslohn wird für zusätzliche Leistungen festgelegt.  
  
Kalkulationslohn:

       EUR/h

\*

[ Hinweis für den Ausschreibenden:  
Der Kalkulationslohn wird vom DLZ vorgegeben. ]

Zuschläge auf die Einzelkosten/Herstellungskosten:  
  
Gesamtzuschläge auf Stoffe: 15,00 %  
  
Gesamtzuschläge auf Geräte: 15,00 %  
  
Gesamtzuschläge auf Lohn: 23,00 %

**26 Abnahme**

Die förmliche Abnahme ist schriftlich zu beantragen.

**Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen**

***# #***